Augenblicksversagen auf Probefahrt | Absehen von Fahrverbot

Beigesteuert von RA Thomas Haas Samstag, 9. Februar 2013

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.7.2012 ? 3 Ss OWi 944/12 OLG Bamberg, Beschluss vom 17.7.2012 ? 3 Ss OWi 944/12

StVG §Â§ 24, 25 I 1, 25 IIa; StVO § 4 I 1; BKatV § 4 I 1 Nr. 1; StPO § 267 III; OWiG § 71 I 1. Â Â

Sieht der Tatrichter von einem Regelfahrverbot wegen einer innerĶrtlichen GeschwindigkeitsĽberschreitung mit der Begrļndung ab, dass die Messstelle entgegen der landespolizeilichen VerkehrsĽberwachungsrichtlinien in einem zu geringen Abstand vor der das Ende der innerĶrtlichen HĶchstgeschwindigkeit markierenden Ortstafel (Zeichen 311) errichtet wurde, sind weitere Feststellungen dazu unabdingbar, ob die Messstelle bzw. die Äœberwachungsstrecke nicht aufgrund der Ķrtlichen Gegebenheiten z.B. als Unfallbrennpunkt bzw. Unfallgefahrenpunkt oder aufgrund sonstiger besonderer VerkehrsverhĤltnisse oder anderer gefahrerhĶhender UmstĤnde sachlich gerechtfertigt und damit ermessensfehlerfrei ausgewĤhlt wurde.

2. Â Â

Macht der Betroffene geltend, aufgrund einer Probefahrt mit einem ihm unbekannten und ungewohnten Fahrzeug eine innerĶrtliche BeschrĤnkung der zulĤssigen HĶchstgeschwindigkeit ýbersehen zu haben, scheidet eine Ausnahme von einem an sich verwirkten Regelfahrverbot aufgrund besonderer Tatumstände, insbesondere die Anerkennung eines privilegierenden sog. Augenblicksversagens, regelmäÄÿig aus.

Sachverhalt

Der bislang strağenverkehrsrechtlich nicht auffĤllig gewordene, seit 20 Jahren im AuÄŸendienst tĤtige Betroffene hatte innerorts die zulĤssige Geschwindigkeit um 39 km/h ļberschritten, wobei er diesen VerstoÄŸ wĤhrend einer Probefahrt mit einem ihm bis dahin nicht bekannten Fahrzeug beging. Er hatte daraufhin einen BuÄŸgeldbescheid erhalten, in welchem die RegelgeldbuÄŸe von 160,00 ? festgesetzt und ļberdies ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet wurde. Gegen diesen BuÄŸgeldbescheid setzte sich der Betroffene zur Wehr und erreichte im amtsgerichtlichen Verfahren, dass das verhĤngte Fahrverbot gegen Verdopplung der GeldbuÄŸe auf 320,00 ? in Wegfall gebracht wurde. Dabei thematisierte das Amtsgericht in den Urteilsgrļnden auch die vom Betroffenen geltend gemachten persĶnlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen eines Fahrverbots.

Die Staatsanwaltschaft rügte in ihrer Rechtsbeschwerde die Verletzung materiellen Rechts: Die Voraussetzungen für ein Absehen vom Fahrverbot seien nicht gegeben.

Entscheidung des Gerichts

Das OLG Bamberg hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zur ļckverwiesen. Zwar habe das erstinstanzliche Gericht bei seiner Entscheidung die vom Betroffenen geltend gemachten Folgen des drohenden Fahrverbotes ber ļcksichtigt? den behaupteten ?Existenzverlust? habe es gleichwohl nicht ausreichend kritisch hinterfragt. Dies sei indes wegen der bestehenden Missbrauchsgefahr erforderlich. Das Berufungsgericht beanstandete, dass die Feststellungen des Amtsgerichts zur Ausgestaltung der beruflichen TĤtigkeit des Betroffenen einschlie ÄŸlich der Frage der MĶglichkeiten der Urlaubsgew Ĥhrung und weiterer KompensationsmĶglichkeiten ?durchg Ĥngig unbestimmt? seien. Erforderlich seien aber konkrete (!) Feststellungen zur Ausgestaltung der beruflichen TĤtigkeit des Betroffenen und seinen finanziellen VerhĤltnissen. Bei Selbst Ĥndigen und Freiberuflern sei insoweit die Vorlage aussagekr Ĥftiger Unterlagen wie beispielsweise von Steuerbescheiden oder Bilanzen grunds Ĥtzlich ?unabdingbar?.

Gerade bei einem einmonatigen Fahrverbot sei eine existenzielle Betroffenheit in der Regel ?eher fernliegend?, erst recht, wenn Vollstreckungsaufschub nach § 25 IIa 1 StVG (Vier-Monats-Frist) zu gewähren ist.

Eine Privilegierung des Betroffenen ergebe sich auch nicht ohne weiteres dadurch, dass die Messstelle knapp vor dem Ende der geschwindigkeitsbegrenzten Zone eingerichtet worden sei. Insoweit sei denkbar, dass diese konkrete Messstelle gleichwohl gerechtfertigt und damit ermessensfehlerfrei ausgewĤhlt sei, beispielsweise weil es sich um eine besondere Gefahrenstelle oder einen Unfallschwerpunkt handelt. Dies hĤtte das erstinstanzliche Gericht ļberprļfen mļssen.

Schließlich könne es den Betroffenen auch nicht entlasten, dass er den Verstoß während einer Probefahrt beging. Ein privilegierendes sog. ?Augenblicksversagen? könne allein aus diesem Grund nicht angenommen werden ? vielmehr hätte die Situation (Fahrt mit einem unbekannten Fahrzeug) sogar in besonderem Maße die Aufmerksamkeit des Betroffenen fþr das Verkehrsgeschehen erfordert. Diese indes habe er vermissen lassen.

Bedeutung für die Praxis

Das OLG Bamberg stellt klar, dass sich ?ohne weiteres? die Regelfolge des Fahrverbotes nicht umgehen lĤsst: Eine bloÄŸe Verdopplung der GeldbuÄŸe ohne weitere Feststellungen im Äœbrigen genügt auch dann nicht, wenn ? wie hier ? die persĶnlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen des Fahrverbots mit ?in die Waagschale geworfen? wurden, ein ?GestĤndnis? vorliegt, der Betroffene bislang komplett unauffĤllig war und erhebliche jĤhrliche Fahrleistungen (im vorliegenden Fall: 50.000 ? 60.000 km pro Jahr) zurļcklegt.

Um Missbrauch zu vermeiden, wird insoweit die Messlatte sehr hoch gehĤngt: Ein behaupteter ?Existenzverlust? durch das drohende Fahrverbot muss kritisch hinterfragt und anhand konkreter (!) UmstĤnde überprüft werden. Gerade bei

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 19:16

einem nur einmonatigen Fahrverbot ist daher umfangreich vorzutragen und zu belegen, warum ein Fahrverbot für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen soll. In der Regel nämlich ? wie das OLG Bamberg zutreffend herausstellt ? dürfte eine solch relativ kurzes Fahrverbot keine Existenzbedrohung darstellen: Durch Erholungsurlaub kann oftmals bereits ein Teil des Fahrverbotszeitraums ?aufgefangen? werden. Im Übrigen ist das Fahrverbot jedenfalls dann, wenn nach Sachlage ? wie hier ? Vier-Monats-Frist zu gewähren ist, für den Betroffenen flexibel plan- und organisierbar. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch bei nur einmonatigem Fahrverbot und gewährtem Vollstreckungsaufschub im konkreten Einzelfall Möglichkeiten bestehen können, das Fahrverbot in Wegfall zu bringen ? dies muss dann aber ausführlich dargelegt und unter Vortrag konkreter und nachprüfbarer Umstände begrþndet werden.

Eine pdf-Version des Artikels finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik VerĶffentlichungen im Bereich Verkehrsrecht .

RA Thomas Haas (haas@edk.de)

RechtsanwĤlte EDK Eckert ? Klette & Kollegen

ÂÂÂÂ

Sofienstraße 17Â ? 69115 Heidelberg

Telefon: +49-(0)6221-914050Â ? Telefax: +49-(0)6221-20111

www.oldtimeranwalt.de |Â www.edk.de

www.facebook.com/EDK.Rechtsanwaelte

www.schadenfix.de/heidelberg/thomas-haas

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...